

G e s e t z
vom 17. Dez. 1952

Original
Formale Ausbesserungen
durchgeführt. Siehe Anlage
19. FEB. 1953

über Abänderungen des Landesgesetzes vom 19. Jänner 1950, L.G.Bl.Nr. 11, betreffend Einrichtungen zur Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs in Niederösterreich (n.ö. Fremdenverkehrsgesetz).

Der Landtag von Niederösterreich hat
beschlossen:

- § 1: Im § 3, Abs. 1, werden die Worte "die der Gegend eigentümlich sind" gestrichen.
- § 2: § 3, Abs. 2, hat zu lauten: "Die Fremdenverkehrsgemeinden haben bei der Erteilung von Baubewilligungen, bei notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung und Wahrung des Ortsbildes oder zur Verwirklichung des Flächenwidmungsplanes die Interessen des Fremdenverkehrs wahrzunehmen und bei Fragen des Denkmalschutzes, des Naturschutzes sowie bei Genehmigung von Betriebsanlagen die Fremdenverkehrsinteressen zu vertreten, sofern sie nach den besonderen Vorschriften diesen Verfahren beizuziehen sind."
- § 3: Im § 4, Abs. 1, sind die in Klammer stehenden Worte "(in Kurorten Kurkommission)" zu streichen.
- § 4: § 4, Abs. 5, hat zu lauten: "Die Fremdenverkehrsgemeinden können Vertreter der örtlichen Fremdenverkehrsvereine (Verschönerungsvereine) oder andere zur Mitarbeit geeignete Körperschaften oder Einzelpersonen dem Fremdenverkehrsausschuß mit beratender Stimme zuziehen."
- § 5: Im § 6, Abs. 3, sind die Worte: "Heilbad, Kurort mit Thermalquellen, heilklimatischer Kurort, Höhenluftkurort, Luftkurort" zu streichen.
- § 6: Im § 15 hat die lit. a) zu lauten: "aus Ortstaxen," .
- § 7: Im § 16 hat die Überschrift zu lauten: "Ortstaxen" und im Abs. 1 sind die letzten beiden Sätze:
"In den Heilbädern und Kurorten führt diese Abgabe die Bezeichnung Kurtaxe. Eine Kurtaxe kann für eine Aufenthaltsdauer bis zu fünf Monaten eingehoben werden." zu streichen.

- § 8: Im § 16 ist als Abs.2 einzufügen: "Die Landesregierung wird ermächtigt, jenen Fremdenverkehrsgemeinden, die ein mit ihren Aufwendungen für den Fremdenverkehr begründetes Ansuchen einbringen, eine Erhöhung der Ortstaxe bis zu 2.- S zu bewilligen."
- § 9: Sinngemäss sind im § 16 die bisherigen Absätze 2 bis 6 in die Absätze 3 bis 7 abzuändern, wobei in jedem der Absätze die Worte "Orts-(Kur-)taxen" durch das Wort "Ortstaxen" zu ersetzen sind.
- § 10: Im § 16 ist als Abs.8 einzufügen:
"Der Bürgermeister kann die Einhebung und Abfuhr der Ortstaxen dem Unterstandsgeber übertragen. In diesem Falle haftet der Unterstandsgeber für die Taxe mit dem Zahlungspflichtigen zur ungeteilten Hand. Der Unterstandsgeber kann jedoch die Abschreibung des Taxbetrages verlangen, wenn das Entgelt für die Beistellung der Unterkunft ohne Verschulden des Unterstandsgebers nicht entrichtet wurde."
- § 11: Im § 17, Abs.1, sind die Worte "Orts-(Kur-)taxen" durch das Wort "Ortstaxen" zu ersetzen.
- § 12: Im § 17 ist als Abs.2 einzufügen: "Die Landesregierung kann jene Fremdenverkehrsgemeinden, die auf Grund eines mit 2/3 Mehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlusses ein durch Darlegung der besonderen örtlichen Verhältnisse im Fremdenverkehr begründetes Ansuchen einbringen, über Vorschlag des Vorstandes des Landesfremdenverkehrsverbandes von der Einhebung der Fremdenverkehrsförderungsbeiträge ganz oder teilweise befreien oder die Einhebung der Beiträge bis zum doppelten Betrag bewilligen."
13.
§ 14¹³ Im § 17 hat der bisherige Abs.2 als Abs.3 zu lauten: "Die Beitragsleistung beträgt bei den unter A angeführten Beschäftigungsgruppen 1'5 ‰, bei den unter B angeführten Beschäftigungsgruppen 1 ‰ und bei den unter C angeführten Beschäftigungsgruppen 0'5 ‰ des Umsatzes. Werden mehrere Beschäftigungen ausgeübt, welche in verschiedene Gruppen des Anhanges A bis C fallen, so werden die Fremdenverkehrsförderungsbeiträge für die einzelnen Beschäftigungsgruppen getrennt vorgeschrieben. Der Fremdenverkehrsförderungsbeitrag wird bei den Privatzimmervermietern in Form einer 5 ‰igen Abgabe vom Nächtigungspreis eingehoben und ist in jedem Falle vom Privatzimmervermieter zu bezahlen. Die Höchstgrenze des von einem Beitragspflichtigen aus seinen sämtlichen beitragspflichtigen Tätigkeiten im selben Betriebsort zu leistenden Fremdenverkehrsförderungsbeitrag wird mit 1.800 S jährlich

festgesetzt. Zweigstellen gelten als eigene Betriebe und haben den Fremdenverkehrsförderungsbeitrag jener Fremdenverkehrsgemeinde, in welcher sich die Zweigstelle befindet, zu entrichten. Die Fremdenverkehrsförderungsbeiträge werden bis spätestens 31. März l.J. für das abgelaufene Kalenderjahr fällig."

14.
§ 15: Sinngemäß sind die bisherigen Absätze 3 - 10 des § 17 in die Absätze 4 - 11 abzuändern.

15.
§ 16: Im § 17 hat der nunmehrige Abs. 6 zu lauten: "Der Bürgermeister stellt auf Grund dieses Vorschlages und der ihm von den Beitragspflichtigen abzugebenden Erklärung über den Umsatz die Höhe des Fremdenverkehrsförderungsbeitrages fest und verständigt bis längstens 1. März die Beitragspflichtigen von der Einstufung und der Höhe des Beitrages mit Bescheid. Der Bürgermeister kann von den Beitragspflichtigen die Vorlage der erforderlichen Unterlagen verlangen."

16.
§ 17: Im § 17 hat der nunmehrige Abs. 7 zu lauten:
"Kommt ein Beitragspflichtiger aus eigenem Verschulden den vorstehenden Verpflichtungen innerhalb von drei Wochen ~~nach Zustellung des Bescheides~~ nicht nach oder verweigert er die Vorlage der Unterlagen, so ist ungeachtet der Strafbestimmungen dieses Gesetzes vom Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Fremdenverkehrsausschuß die Höhe des Fremdenverkehrsförderungsbeitrages durch Schätzung festzustellen."

17.
§ 17: Im § 17 sind im nunmehrigen Abs. 8 nach dem Worte "Abschreibungen" die Worte "durch den Bürgermeister" einzufügen.

18.
§ 18: Im § 24 ist als Abs. 2 anzufügen: "Auf die Ortstaxen und Fremdenverkehrsförderungsbeiträge finden ausser den in diesem Gesetz bereits angeführten abgabenrechtlichen Vorschriften die allgemein für Gemeindeabgaben geltenden Bestimmungen Anwendung. Hinsichtlich der Einbringung der Ortstaxen und Fremdenverkehrsförderungsbeiträge ist der Bürgermeister Vollstreckungsbehörde. Über Rechtsmittel entscheidet die Landesregierung."

19.
§ 19: Der § 25 Abs. 1 hat zu lauten:
"Das Landesgesetz vom 19.1.1950, L.G.Bl.Nr. 11, bleibt mit den durch dieses Gesetz getroffenen Abänderungen bis 31. Dezember 1955 in Kraft."

~~Dieses Gesetz tritt mit 31. Dezember 1952 in Wirksamkeit."~~

20.
§ 20: Als neuer § 26 ist anzufügen: "Dieses Gesetz tritt mit 31. Dezember 1952 in Wirksamkeit."

22:

§ 207 Im Anhang A ist die Ziffer 9 "Privatzimmervermietungen" zu streichen; dafür sind die Worte "Obst- und Gemüsehändler" einzusetzen. Im Punkt 12 sind nach dem Worte "Ziergärtnereien" die Worte "und Blumenhandlungen" einzusetzen. Als neuer Punkt 13 ist aufzunehmen: "Landwirtschaftliche Gartenbaubetriebe, sofern sie sich mit dem Zierpflanzen- und Blumenbau befassen."

23:

24:

§ 212 Im Anhang B hat die Ziffer 4 zu lauten:
"Kraftfahrzeugbedarfs- und ^{Kraftfahrzeuge} Zubehörlhandlungen, Autoöl- und Benzintankstellen, Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten und Garagen." Unter Ziffer 6 ist das Wort "Blumenhandlungen" zu streichen; dafür sind die Worte "Geld- und Kreditinstitute jeder Art" einzusetzen. Der Punkt 8 hat zu lauten: "Freibäder und private Heilbäder". Als Punkt 12 ist anzufügen: "Fleischhauereien, Fleischselchereien und Wurstwarenerzeugungen".

23:

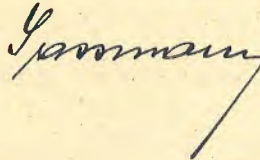
24:

§ 227 Im Anhang C sind unter Punkt 3 die Worte: "Banken, Sparkassen, Wechselstuben" zu streichen und dafür das Wort "Gemischtwarenhandlungen" einzusetzen. Die Ziffer 11 ist zu streichen, und sinngemäß ^{sind} die bisherigen Ziffern 12 - 26 in die Ziffern 11 - 25 abzuändern, wobei die nunmehrige Ziffer 23 zu lauten hat: "Tennis-, Schwimm- und Schilehrer".

Auf Grund des Art. 21 des Landesverfassungsgesetzes vom 3. Juli 1950 für das Land Niederösterreich wird beurkundet, daß der obenstehende Gesetzesbeschl. vom Landtage von Niederösterreich am 17. Dez. 1952 gefaßt worden ist.

Wien, 17. Dez. 1952~~18~~

Der Präsident des Landtages von Niederösterreich:



Der Landeshauptmann:

Der Landeshauptmannstellvertreter:

